

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300184/11 - G1

Linz, am 14. August 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem die  
Gewerbeordnung 1973 geändert  
wird (Gewerbeordnungs-Novelle  
1986);  
Entwurf - Stellungnahme

36 GE/936

a: 26. AUG. 1986

29.8.86 M. SchaffyDr. Ederer

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
zu dem vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Indu-  
strie versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Mag. Gallnbrunner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:LoRumonei

Amt der österreichischen Nationalbibliothek

**Amt der o.ö. Landesregierung****Verf(Präs) - 300184/11 - G1****Linz, am 14. August 1986**

Bundesgesetz, mit dem die  
Gewerbeordnung 1973 geändert  
wird (Gewerbeordnungs-Novelle  
1986);  
**Entwurf - Stellungnahme**

**DVR.0069264****Zu GZ 32.831/2-III/1/86 vom 4. April 1986****An das****Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie****Stubenring 1  
1011 Wien**

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 4. April 1986 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:

Die Stellungnahme orientiert sich im wesentlichen an der  
Reihenfolge der in den Erläuterungen aufgelisteten Hauptan-  
liegen des Novellenvorhabens sowie der Zusatzfragen. Im  
Vordergrund der Betrachtungsweise stehen die Erfahrungen aus  
der Vollzugspraxis. Bloße rechtstheoretische Positionen tre-  
ten dabei in den Hintergrund.

A. Ein Kernstück des Novellenvorhabens sind die das Be-  
triebsanlagenrecht insgesamt berührenden Änderungsvor-  
schläge. Beabsichtigt sind Maßnahmen zur Verwaltungsver-  
einfachung und Verfahrensbeschleunigung, die Beseitigung  
von Auslegungsschwierigkeiten und schließlich der weitere

Ausbau des Umweltschutzes. Diese Zielsetzung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Zu 1.1:

Die Verwaltungsvereinfachung und die Verfahrensbeschleunigung sind nach h. Auffassung durch den ausnahmslosen Zweistanzenzug allerdings nur dann zu erwarten, wenn die bezüglichen Verfahrensvorschriften keine zusätzlichen Erschwernisse bringen, wie z.B. Bürgerbeteiligungsverfahren, Beiziehung von Sachverständigen des Umweltbundesamtes, Häufung unsicherer Rechtsbegriffe, massive Zuständigkeitsverlagerung an den Landeshauptmann etc.). Die im § 334 neu vorgesehenen Abgrenzungskriterien wären auf ihre Nützlichkeit für eine Verfahrensbeschleunigung nochmals zu überprüfen (beispielsweise sollten Fernheizwerke, Steinbrüche, Altölverwertungsanlagen, Ziegeleien, Anlagen zur Betonsteinerzeugung u.dgl. zweckmäßigerweise bei der Bezirksverwaltungsbehörde verbleiben, weil ansonsten die Personalerfordernisse auf Landesebene explodieren könnten und die Verfahrenskosten unvertretbar hochgetrieben würden).

Zu 1.3.ii

An sich deckt der Schutz des Eigentums auch bisher schon den Schutz der Beschaffenheit der Gewässer, des Bodens oder des örtlichen Pflanzenbewuchses vor nachteiligen Einwirkungen. Es fällt auf, daß in die von der Landwirtschaft angeregte explizite Anführung der Schutzgüter (§ 74 Abs. 2 Z. 5) die Tiere nicht aufgenommen sind. Aber auch die vorliegende Fassung wird es voraussichtlich erforderlich machen, bei verschiedenen gewerberechtlichen Verhandlungen auch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen beizuziehen. Unter anderem etwa auch dann, wenn es sich um eine Spritzlackieranlage eines kleingewerblichen Tischlers handelt, oder überhaupt um Heizungsan-

- 3 -

lagen und dgl. Diese Konsequenz scheint für größere Betriebsanlagen mit nennenswerten Emissionen durchaus ge- rechtfertigt, nicht aber für kleinere Anlagen. Es wäre zu bedenken, daß auch bei kleinsten Anlagen ein Übel ge- launter Nachbar das Verfahren mit entsprechenden Anträgen in einer Weise verzögert und verteuert, die in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Auswirkungen eines Vorha- bens steht.

Ob das gemäß § 74 Abs. 4 vorgesehene Auftragsverfahren (für Bagatellbetriebsanlagen anstelle eines Genehmigungs- verfahrens) in dieser Form tatsächlich zur erhofften Ver- waltungsvereinfachung führt, wird bezweifelt, weil die im Verfahren heranzuziehende Vergleichsgröße "Privatha- halt" nicht eindeutig formuliert ist.

Gegen eine Regelung nach Art des § 76 Abs. 3 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es müßte jedoch für eine entsprechende Publizität eines nach diesen Bestimmungen erlassenen Feststellungsbescheides gesorgt werden, sodaß alle mit der Vollziehung des Betriebsanlagenrechtes be- trauten Behörden von derartigen Feststellungen (be- treffend gewisse Erleichterungen bei der Genehmigungs- pflicht von Betriebsanlagen) Kenntnis erlangen.

Keine technische Anlage ist absolut sicher. In vielen Fällen lassen sich von der Anlage ausgehende Gefährdungen nicht vollständig ausschließen. Im Hinblick darauf sollte der § 77 so formuliert werden, daß Gefährdungen dann eine Betriebsanlagengenehmigung nicht verhindern, wenn sie im Rahmen des Restrisikos vertretbar sind.

Die Neuformulierung des § 77 gibt Anlaß zu dem Hinweis, daß das Oberösterreichische Raumordnungsgesetz die ein- zelnen Kategorien des Baulandes festlegt, wobei jeweils

umschrieben ist, welche Bauten und Anlagen in den jeweiligen Gebieten zulässig sind. Für Bauten und Anlagen gewerblicher Natur sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Baulandkategorien "Kerngebiet", "gemischtes Baugebiet", "Betriebsbaugebiet", "Gebiet für Geschäftsbauten" und unter Umständen auch "Industriegebiet" von Bedeutung. Besonderes Gewicht bei der Beurteilung der Zulässigkeit von gewerblichen Bauten und Anlagen in der jeweiligen Baulandkategorie kommt dem Ausmaß und der Intensität der zu erwartenden Immissionen zu, eine Frage, die auch von der Baubehörde zu beantworten ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung zu dieser Problematik eine "Betriebstypentheorie" entwickelt, wonach im Bauverfahren die Zulässigkeit eines bestimmten Betriebes in einer bestimmten Widmungskategorie nicht durch entsprechende Auflagen zu erreichen ist, sondern als Maßstab vielmehr eine nach Art der entfalteten Tätigkeit auf das Ausmaß und die Intensität der dadurch verursachten Immissionen zu beurteilende "Betriebstype" heranzuziehen ist.

Da bei der gewerberechtlichen Genehmigung von Betriebsanlagen auf die Widmungen des Flächenwidmungsplanes nicht Bedacht zu nehmen ist, kommt es bei der Beurteilung der Zulässigkeit von gewerblichen Betrieben in bestimmten Gebieten sehr oft zu divergierenden Ergebnissen, die sicherlich nicht geeignet sind, das Rechtsverständnis der Bevölkerung zu heben. Es wird als Mangel der Gewerbeordnungs-Novelle 1986 empfunden, daß diese Problematik nach wie vor nicht zufriedenstellend geregelt ist. Zwar ist nach § 77 Abs. 1 nunmehr vorgesehen, daß die (genehmigungspflichtige) Betriebsanlage nicht an einem Standort genehmigt werden darf, in dem das Errichten oder Betreiben der Betriebsanlage bereits im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung durch Rechtsvorschriften verboten war; es ist nach h. Auffassung jedoch keineswegs sichergestellt,

- 5 -

daß damit künftig in gewerberechtlichen Betriebsanlageverfahren auf die Bestimmungen bzw. Widmungen des Flächenwidmungsplanes Bedacht zu nehmen ist. Eine Klarstellung wäre angezeigt.

Aus ähnlichen Überlegungen wird die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung angeregt, die im Rahmen der Betriebsanlagengenehmigung auch die verfahrensökonomische Verbindung des gewerbebehördlichen Verfahrens mit dem wasserrechtsbehördlichen Verfahren (oder zumindest die gegenseitige Abstimmung bei getrennter Verfahrensführung) eröffnet (s. diesbezüglich den Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Zl. 63.896-I/1/74, vom 31. Juli 1974; auch auf § 32 Abs. 5 des Wasserrechtsge setzes 1959 ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen).

Die ausdrückliche Hervorhebung des öffentlichen Interesses an der Entwicklung der Wirtschaft im § 77 Abs. 2 erscheint angesichts der mit dieser Novelle verfolgten Betonung von Umweltschutzz Zielen in den Erläuterungen nicht plausibel begründet.

Der neue § 77 Abs. 2a lässt eine weite Auslegung zu. In der Vollzugspraxis sind daraus Probleme zu befürchten. Was genau wird unter "bleibenden Schäden" oder "Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse" zu verstehen sein?

Bei der Sanierung von Altanlagen führt die Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit immer wieder zu Problemen. Es wird daher vorgeschlagen, ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz, anstelle der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit im § 79 den Begriff Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen einzuführen. Im übrigen wird die auch im neu formulierten § 79 vorgesehene Mitbeteiligung des Bundesmini-

sters für Gesundheit und Umweltschutz (hinsichtlich einer Förderungsmöglichkeit durch den Umweltfonds) in diesem Kontext für nicht günstig gehalten. Nach den Erfahrungen im h. Vollzugsbereich ist es für notwendige behördliche Entscheidungen grundsätzlich nicht unterstützend, diese vom Bestand oder Nichtbestand von Förderungsmöglichkeiten mehr oder minder abhängig zu machen. Nach h. Auffassung ist es gerade im Betriebsanlagenrecht dringend geboten, im Interesse der nachbarrechtlichen Schutzziele die Qualität der hoheitlichen Eingriffsgewalt der Behörde vor einer fortschreitenden Aufweichung durch Vermengung mit Elementen der Förderungsverwaltung zu bewahren. Die Förderungsmöglichkeiten können durchaus auch außerhalb der Gewerbeordnung 1973 bekannt gemacht und genutzt werden.

Die im § 79 Abs. 4 vorgesehene Beziehung des Umweltbundesamtes als "Amtssachverständiger" erscheint unter Hinweis auf die Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes (VwSlgNF 6681 A) unter Berücksichtigung der nach h. Ansicht nicht hinreichend klaren, hier einschlägigen Formulierungen des Bundesgesetzes über die Umweltkontrolle, BGBI.Nr. 127/1985, bedenklich. Darüberhinaus scheint in dieser Bestimmung eine tendenzielle, jedoch sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung der sachverständigen Organe des Umweltbundesamtes versteckt, wodurch die Anwendbarkeit hier maßgeblichen Vorschriften des AVG 1950 (§ 46 i.V.m. § 52) in unzulässiger Weise zurückgedrängt werden könnte.

Mit dem Austausch von Maschinen und Geräten können durchaus nachteilige Auswirkungen auf die Schutzziele des § 74 Abs. 2 verbunden sein. Es ist daher mit der im § 81 Abs. 2 Z. 6 und Abs. 3 vorgesehenen, bloßen Anzeigepflicht (und dem Entfall des Genehmigungsvorbehaltens)

keineswegs sichergestellt, daß Neuanlagen gemäß dem Stand der Technik installiert werden.

Zu § 338 ist grundsätzlich zu begrüßen, daß die Eigenverantwortung der Betreiber von Betriebsanlagen entsprechend berücksichtigt wird. Es sollte jedoch die Überwachung durch die Behörden, insbesondere im Hinblick auf die Überwachung gefährlicher Betriebsanlagen, von der Überwachung durch eigenverantwortliche Organe der Betriebsanlagenbetreiber exakt getrennt werden, um insgesamt die Effizienz der behördlichen Überwachung gewerblicher Betriebsanlagen möglichst nicht zu beeinträchtigen. Die im § 338 Abs. 6 vorgesehene 2-Jahre-Frist für die wiederkehrenden Überprüfungen erscheint etwas kurz. Der Verwaltungsaufwand sollte im Verhältnis zur erzielten Wirkung vertretbar bleiben.

#### B. Zu den weiteren Änderungsanliegen:

##### Zu 2.:

Der Zugang zur Gewerbeausübung sollte keinesfalls durch eine Ausweich- oder Ersatzlösung beim Befähigungsnachweis "liberalisiert" werden. Noch immer ist der verlässlichste Konsumentenschutz auch im Nachweis der hinreichenden Befähigung zu sehen. So wird in der Bestellung "befähigter" Geschäftsführer oder Arbeitnehmer keine geeignete Lösung gesehen, weil bei Ausscheiden des "befähigten" Geschäftsführers oder Arbeitnehmers bezüglich der Weiterführung des Betriebes in den meisten Fällen eine Vakanz eintrate. Deren Behebung zwänge dann zu einer "Nachsicht des Befähigungsnachweises" (§ 28), um den Betrieb zu erhalten. Es darf wiederholt werden: Nach h. Auffassung sind die Konsumenten und die gewerbliche Wirtschaft durch einen

Nachweis der Befähigung am besten geschützt. Dieser unerlässliche Schutz soll nicht durch den Wegfall des Befähigungsnachweises oder durch eine bedenkliche Umweglösung vermindert oder aufgehoben werden.

#### Zu 3.1.i

Die Aufrechterhaltung der Nahversorgung erfordert größte Aufmerksamkeit. Für sogenannte "Einkaufszentren" oder "Supermärkte" oder ähnliche Einrichtungen muß nach h. Ansicht eine gesonderte Genehmigungspflicht für die Anlage (z.B. mit über 700 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) festgelegt werden. Es scheint unerlässlich, in einem solchen Genehmigungsverfahren als wesentliche Genehmigungsvoraussetzung die Prüfung der (betriebswirtschaftlichen) Auswirkung auf die bestehenden, der Nahversorgung dienenden Gewerbebetriebe ausdrücklich zu verankern. Die Beischaffung hiefür ausreichender Unterlagen wäre in ähnlicher Weise wie im § 353 (neue Fassung) dem Genehmigungswerber abzuverlangen.

#### Zu 3.2.i

Das Hauptproblem des Bestattergewerbes soll nicht in der Ausstattung des Betriebes für die Leichentransporte in das Ausland gesehen werden, sondern in der ausgewogenen Abgrenzung des Tätigkeitsgebietes in Form von "Bestattungsrayonen", die für einen Bestatterbetrieb eine Existenzbasis bilden können. Dabei wäre festzulegen, daß die Abgrenzung der Bestattungsrayone Gemeinde-, Bezirks- sowie Landesgrenzen nicht überschreiten dürfen und daß für mehrere Kleingemeinden eines polit. Bezirkes ein gemeinsamer Bestattungsrayon bestimmt werden kann. Desglei-

- 9 -

chen, daß für eine Großgemeinde als Bestattungsrayon mehrere Bestatterkonzessionen verliehen werden können. Für die ziffernmäßige Begrenzung soll von der gesetzlichen Interessenvertretung ein Vorschlag einholbar sein. Die Zuständigkeit wäre nach h. Auffassung beim Landeshauptmann anzusiedeln.

Zu 3.2.2.i

Gegen eine Ermächtigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie für die verordnungsweise Erlassung von Ausübungs- und Ausstattungsvorschriften für die Bestatter bestehen keine Einwände.

Zu 3.2.3.i

Die Rayonierung hätte lediglich die Basis für die Konzessionserteilung zu bilden, nicht aber auch die Ausübung der Tätigkeit auf den Rayon einzuschränken. Ein konzessionierter Bestatter sollte also über Beauftragung des Kunden überall tätig werden dürfen; dadurch würden Probleme in Orten mit Krankenhäusern oder Altersheimen erheblich gemindert.

Bezüglich der sogenannten Höchsttarife scheint es vertretbar, die Anhörung der Gemeinden (§ 239 Abs. 2 GewO 1973) fallenzulassen und anstelle der Fachgruppe Bestatter (Landesinnung) die Kammer der gewerblichen Wirtschaft und die Gemeindebünde in das Anhörungsverfahren einzubinden.

Zu 3.3.i

Hinsichtlich der erforderlichen Gewerbeberechtigung ver-

langt die im allgemeinen Interesse gelegene Zurückdrängung der Schattenwirtschaft die völlige Gleichstellung aller Vereine mit Gesellschaften und Genossenschaften, die gewerbsmäßig Tätigkeiten ausüben. Vereinsgesetzlich könnte die Verpflichtung für die Vereinsbehörde vorgesehen werden, die Gewerbebehörde über gewerberechtlich relevante Vereinstätigkeiten in Kenntnis zu setzen. Gleichfalls auf Gesetzesstufe wäre sicherzustellen, daß die Statuten eine Bevorzugung von Vereinsmitgliedern beim Erwerb von Waren oder Leistungen des Vereines durch bessere Konditionen auszuschließen haben.

Im Interesse der Einschränkung der Schattenwirtschaft wird eine Regelung in diese Richtung auch für Körperschaften öffentlichen Rechtes für notwendig gehalten.

Im übrigen könnte, damit in diesem Bereich eine Umgehung von Rechtsvorschriften hintangehalten wird, auf eine Art "wirtschaftliche Betrachtungsweise" (wie sie etwa in abgabenverfahrensrechtlichen Vorschriften enthalten ist) zurückgegriffen werden; so könnte etwa bestimmt werden, daß für die Zuordnung einer Tätigkeit zum Gewerberecht der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgeblich ist.

#### Zu 3.4.i

Das Aufsuchen von Privatpersonen zwecks Entgegennahme von Bestellungen auf Waren oder Leistungen oder sonstige "Direktvertriebsmethoden" sollten ausnahmslos untersagt werden. Diese strenge Sicht hat zum Ziel, daß die Privatpersonen überhaupt von ungebetenem Geschäftemachern freigeschalten werden. Dies sollte auch für das Sammeln

von Bestellungen auf periodischen Druckschriften bei Privatpersonen gelten.

Zu 3.6.ii

Zur Zeit enthält die Liste der gebundenen Gewerbe eine Anzahl von Gewerben, deren Ausübung einem Handwerk durchaus entspricht (z.B. Aufstellung von Anlagen zur Erzeugung und Verwertung künstlicher Kälte, Aufstellung von Lüftungsanlagen, von Zentralheizungsanlagen, von Warmwasserbereitungsanlagen, Färber, Gablonzerwaren-Erzeuger, Gärtner, Gold-, Silber- und Perlensticker, Handschuhmacher, Hörgeräteakustiker, Huf- und Klauenbeschlag, Kunststoffverarbeiter, Säger, Siebmacher, Skierzeuger, Stempelerzeuger, Terrazzomacher, Wärme-, Kälte- und Schallisoliere, Wäschewarenerzeuger, Bürsten- und Pinselmacher, Korb- und Flechtwarenerzeuger, Schirmmacher, Seiler, Steinholzleger und Spezialestrichhersteller, Wäscher und Wäschebügler, Weber) und für die es durchaus gerechtfertigt wäre, den Befähigungsnachweis in Form einer Meisterprüfung abzuverlangen. Es entspräche Ansehen und Bedeutung dieser Gewerbe, sie in die Liste der Handwerke aufzunehmen. Der "Meister" ist ein Ausbildungsziel, das in der Bevölkerung noch sehr viel Beachtung findet und das Ansehen des Handwerkes hebt. Weiters könnten die derzeit konzessionierten Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallation sowie der Elektroinstallation der Unterstufe als Handwerk erklärt werden, weil für deren Ausübung die Meisterprüfung vollauf genügt.

Hingegen sollte die "Sammlung und Beseitigung" von Sonderabfällen (im Sinne des Sonderabfallgesetzes) und die "Sammlung und Aufarbeitung von Altöl" mit dem konzessionierten Kanalräumergewerbe zusammengeführt und als ge-

meinsames Gewerbe, dessen Ausübung der Konzession bedarf, erklärt werden. Für die Konzessionspflicht dieses Gewerbes sprechen nach h. Auffassung die Bedeutung dieser Tätigkeit für den Schutz der Umwelt sowie die gehobene Verantwortlichkeit des Ausübenden.

Zu 3.8.i

Die "Beratung in der Öffentlichkeitsarbeit" kann nach h. Auffassung inhaltlich ohne Schwierigkeit den gebundenen Gewerben "Betriebsberater" oder "Werbeberater" zugeordnet werden und sollte deswegen nicht von der Gewerbeordnung ausgenommen werden.

Zu 3.9.i

Für die Rauchfangkehrer sollte der Berechtigungsumfang im § 172 Abs. 1 Gewerbeordnung 1973 ausdrücklich auch auf die Beratung betreffend energiesparende und umweltschützende Heizanlagen erweitert werden.

Die Kehrbezirksabgrenzung wäre nach h. Ansicht so herzu stellen, daß Gemeinde-, Bezirks- oder Landesgrenzen nicht mehr überschritten werden. Mehrere Kleingemeinden sollten in einen Kehrbezirk zusammengefaßt und größere Gemeinden als ein (1) Kehrbezirk mit mehreren Konzessionen erklärt werden.

Für die ziffernmäßige Abgrenzung sollte von der gesetzlichen Interessenvertretung ein Vorschlag eingeholt werden können.

Das Anhörungsrecht im Zuge der Festlegung der Höchsttarife wäre zweckmäßigerweise von der Landesinnung der Rauchfangkehrer auf die Kammer der gewerblichen Wirtschaft zu übertragen, weil die Innung ja als Antragstel-

ler für die Änderung der Höchsttarife auftritt. Weiters wird eine gesetzliche Festlegung vorgeschlagen, derzufolge die Höchsttarife einschließlich der Umsatzsteuer auszuweisen sind, wobei der Steueranteil gesondert angegeben werden kann.

Die Absicht, nur im Falle nachweislicher Mißstände sogenannte Standesregeln für (grundsätzlich alle) Gewerbe gemäß § 69 Abs. 2 GewO 1973 erlassen zu können, wird begrüßt, weil dann die derzeitige gesetzliche Auflistung, die zum Teil als diskriminierend empfunden wird, entfallen könnte.

Zu 3.10.ii

Die "Dolmetscher- und Übersetztätigkeit" sollte nach h. Ansicht ausdrücklich als gebundenes Gewerbe unter § 103 Abs. 1 lit. a GewO 1973 eingefügt werden.

Über die Änderungsabsichten des Entwurfs hinausgehend wird noch vorgeschlagen:

- a) Bei den konzessionierten Gewerben sollte eine Nachsicht vom Befähigungsnachweis nicht möglich sein, um die Bedeutung des Befähigungsnachweises für die konzessionierten Gewerbe besonders hervorzuheben. Insofern spricht sich das Amt der o.ö. Landesregierung auch gegen die Anfügung eines Abs. 4a an den § 351 aus.
- b) Die Konzession für die Baugewerbe sollte nur mehr dann erteilt werden dürfen, wenn der Nachweis der tatsächlichen Ausübung des gesamten betreffenden Baugewerbes (z.B. Baumeister) vorliegt. Auf diese Weise könnten näm-

lich Einschränkungen auf bloße Planungstätigkeiten, Bauaufsichten, Abrechnungen u.dgl., die von der ursprünglichen Berechtigung wegführen, vermieden werden.

c) Der Handel mit "Artikeln, die der Körper- und Schönheitspflege dienen" wäre als gesondertes Handelsgewerbe "Parfumerie" neben dem Drogistengewerbe in die Konzessionspflicht einzubeziehen. Als Nebenrecht sollte der Handel mit Reinigungsmitteln für Tiere und Sachen festgelegt werden.

Abschließend darf angeregt werden, den nach den Ergebnissen dieses Begutachtungsverfahrens überarbeiteten Entwurf einem nochmaligen Stellungnahmeverfahren zu unterziehen. Die Einzelheiten dieses Novellenvorhabens sind nämlich derart vielfältig, daß zunächst nur eine eher summarische Begutachtung vertretbar erschien und Änderungen in den grundsätzlichen Regelungen eine neue Beurteilungsgrundlage für die Einzelregelungen ergibt.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Mag. Gallnbrunner

F.d.R.d.A.:  
Rothmarin